

Zusatzkollektivvertrag für Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

gültig ab 1.4.2004

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

a) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung

der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger,

ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen

(Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).

c) Persönlich: Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.



§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 31. März 2003 bzw. vom 1. April 2003 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 5. April 2004 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2004 um 2,1 Prozent (zweikommaeins) erhöht.

2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:

a) Lohntabelle für Buchbinder

b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter

c) Lohntabellen für Papierkonfektionsarbeiter

3. Die Kollektivvertragspartner (Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs beziehungsweise Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier) vereinbaren, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Eurobetrag der Kollektivvertragsloohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen (Parallelverschiebung).



§ 3 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von EURO 1,85 pro Stunde.



§ 4 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.



§ 5 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 5. April 2004 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2004 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 27. Februar 2003, Registerzahl KV 175/ 2003, Katasterzahl IX/41/9, außer Kraft.

Wien, am 18. März 2004

